

## **Information zur Umgebungsuntersuchung nach Kontakt mit einer an Tuberkulose erkrankten Person**

Die Tuberkulose ist eine übertragbare Krankheit, die bei frühzeitigem Erkennen durch medikamentöse Behandlung in der Regel ausgeheilt werden kann.

Aber die Tuberkulose ist noch nicht besiegt. Es treten immer wieder neue Erkrankungsfälle auf.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Arzt, der bei einem Patienten eine behandlungsbedürftige Erkrankung an Tuberkulose feststellt, verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Das Gesundheitsamt veranlasst nach Meldung eines Falles von Tuberkulose eine sogenannte "Umgebungsuntersuchung". Das heißt, die Menschen, die mit dem Erkrankten **engen** Kontakt hatten, werden auf eine eventuelle Ansteckung untersucht.

Diese Maßnahme ist zur Verhinderung der Verbreitung dieser Infektionserkrankung notwendig.

Um bei den Kontaktpersonen eine Ansteckung sicher ausschließen zu können, sind nach der ersten Umgebungsuntersuchung zeitnahe Kontrolluntersuchungen nötig.

Unabhängig von den durchgeführten Maßnahmen des Gesundheitsamtes sollten die Kontaktpersonen auch weiterhin auf das Auftreten von Krankheitserscheinungen wie Husten, Auswurf, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, Nachtschweiß achten und dann ggf. ihren Arzt aufsuchen.

Wir bitten Sie, die angegebenen Untersuchungstermine im eigenen Interesse wahrzunehmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (05651) 95 92-17 gern zur Verfügung.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045) § 16 IfSG

Allgemeine Maßnahmen des Gesundheitsamtes

§ 19 IfSG Aufgaben des Gesundheitsamtes in der Tuberkulose-Beratung

§ 29 IfSG Beobachtung von Kranken, Krankheitsverdächtigen,  
Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern